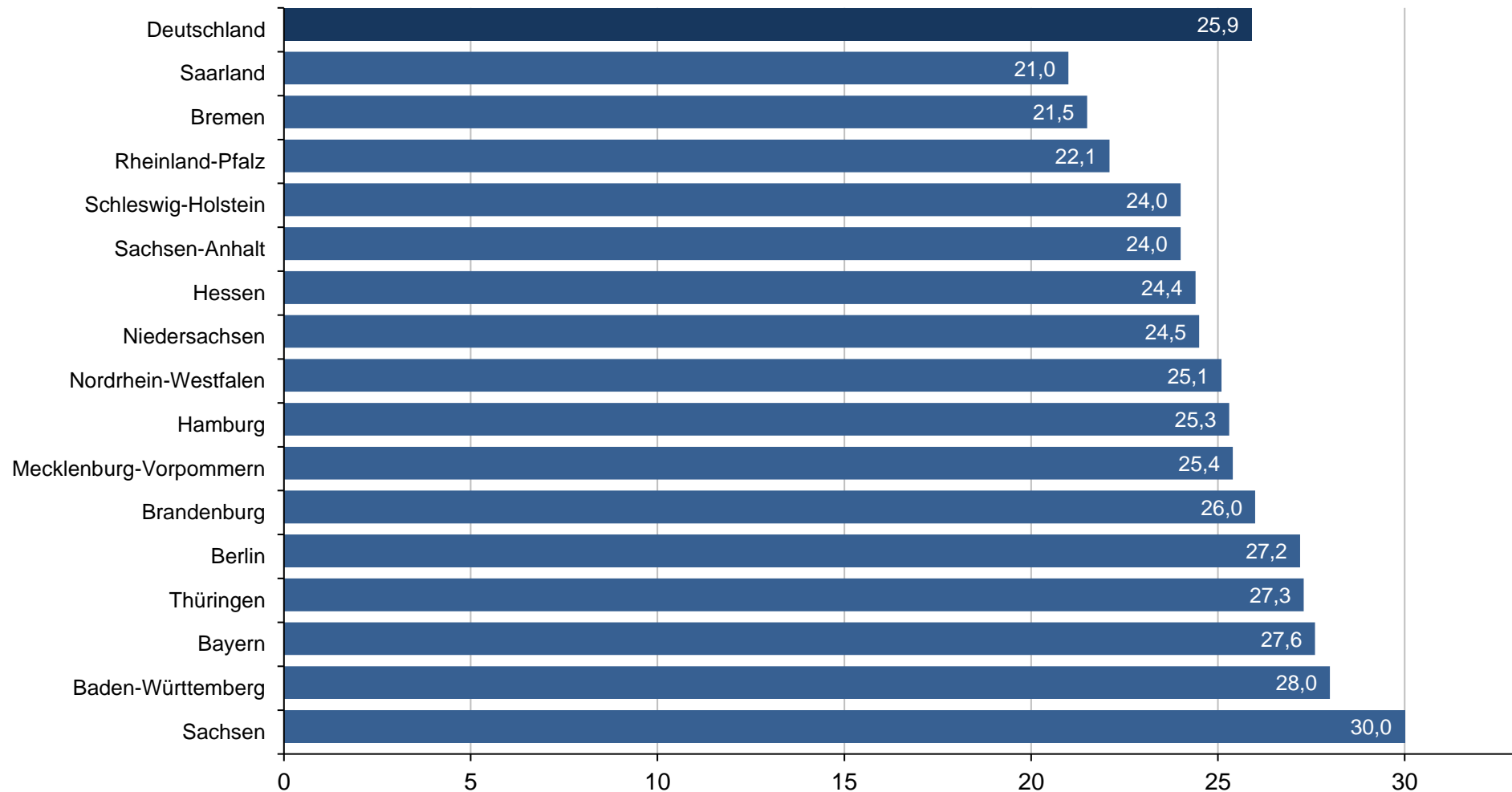


■ Anteil von Vätern am Elterngeldbezug nach Bundesland 2025
 Väter in % der Leistungsbezüge



Quelle: Statistisches Bundesamt (2026): Sozialeistungen - Elterngeld

Anteil von Vätern am Elterngeldbezug nach Bundesland

Die Elterngeldstatistik zeigt, dass die sozialpolitische Zielsetzung, partnerschaftliche Teilhabe auch von Vätern an der Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu fördern, nur begrenzt erreicht wird: Väter beantragen deutlich seltener Elterngeld als Mütter: Nur rund ein Viertel (26 %) aller Elterngeldzahlungen gehen an Väter. Die Zahl der elterngeldbeziehenden Väter (rund 417 Tausend) liegt damit deutlich niedriger als die der Mütter mit etwa 1,2 Mio. (vgl. [Abbildung VII.105](#)). Väter beschränken sich auch weit überwiegend auf den Bezug des Basiselterngelds (308 Tsd.), während bei ihnen das Elterngeld Plus nur eine nachrangige Rolle spielt. Dies spiegelt sich auch in der Bezugsdauer von Elterngeld wider, die bei Vätern deutlich kürzer ist (vgl. [Abbildung VII.22b](#)).

Die Beteiligung der Väter streut im regionalen Vergleich erheblich. Während die Beteiligung im Bundesdurchschnitt bei 25,9 % liegt, weisen Sachsen und Baden-Württemberg Anteile von 30,0 % und 28,0 % aus. Das Schlusslicht bilden die Väter im Saarland (21,0 %), in Bremen (21,5 %) und Rheinland-Pfalz (22,1 %). Die zwischen den Bundesländern deutlich variierende Väterbeteiligung am Elterngeldbezug lässt sich nicht einfach erklären. Neben möglichen Einstellungsabweichungen ist auch die ökonomische Situation in den Bundesländern zu berücksichtigen

Hintergrund

Das Elterngeld ist ein familienpolitisches Instrument, das seit seiner Einführung im Jahr 2007 stetig weiterentwickelt wurde. Zwar ist gleichgeblieben, dass das Elterngeld seitdem eine Lohnersatzleistung ist und die Höhe daher mit dem Gehalt vor der Geburt eines Kindes variiert, mindestens jedoch 300 € beträgt. Die Anreize für eine möglichst partnerschaftliche Aufteilung der Sorgearbeit und die zügige Aufnahme einer Erwerbsarbeit nach der Geburt wurden sukzessive ausgebaut, was anhand folgender Regelungen exemplarisch gezeigt werden kann:

- Für Geburten ab dem 1. April 2024 ist ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld beider Elternteile nur noch für maximal einen Monat und nur innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich.
- Im Jahr 2021 wurde die Möglichkeit des parallelen Bezugs von Elterngeld und Teilzeitarbeit durch die Ausweitung des Arbeitszeitkorridors und von flexibleren Nutzungsmöglichkeiten des Partnerschaftsbonus erweitert.
- Im Jahr 2015 wurde das Basiselterngeld um das Elterngeld Plus, ergänzt, wodurch die Zeit der Inanspruchnahme von Elterngeld von 12 auf 24 Monate bei maximal hälftigem Elterngeldbezug ermöglicht wurde. Ebenso wurde der Partnerschaftsbonus eingeführt, der zusätzliche ElterngeldPlus-Monate ermöglicht bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit beider Elternteile. Die maximale Bezugsdauer des Elterngelds beträgt damit nun 32 Monate. Eltern können insofern zwischen drei Varianten wählen – nämlich Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus – oder diese miteinander kombinieren.

Für weitere Details zu Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus siehe [Abbildung VII22](#).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Statistik zum Elterngeld und werden vom statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt. Für die obige Grafik wird auf die Jahresstatistik zum Elterngeld zurückgegriffen, welche Auskunft zu den laufenden Elterngeldbezügen im jeweiligen Kalenderjahr geben. Somit ist ein zeitnahe Überblick über die Inanspruchnahme möglich. Das Statistische Bundesamt stellt darüber hinaus auch Daten zu abgeschlossenen Leistungen für einzelne Geburtsjahrgänge zur Verfügung. Diese lassen eine abschließende Betrachtung und Bewertung der tatsächlichen Inanspruchnahme des Elterngeldes zu. Zu den beendeten Leistungsbezügen vgl. [Abbildung VII.22](#).

Quelle:

Statistisches Bundesamt (2026): Thema: Gesellschaft und Umwelt, Tabelle: [Sozialleistungen – Elterngeld](#).

Stand der Bearbeitung: 29.05.2026